



HVBG

HVBG-Info 15/1995 vom 21.04.1995, S. 1184 - 1189, DOK 163.43/017-LSG

Zu den Anforderungen an die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs (§§ 105, 111 SGB X, § 141 i.V.m. § 69 Nr. 3 SGG) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.12.1994 - L 4 Kr 1305/92 -

Zu den Anforderungen an die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs (§§ 105, 111 SGB X; § 141 i.V.m. § 69 Nr. 3 SGG);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.12.1994 - L 4 Kr 1305/92 -

Das LSG Baden-Württemberg vom 16.12.1994 - L 4 Kr 1305/92 - entschieden:

Eine "eindeutig rechtssichernde Erklärung" im Sinne von § 111 SGB X liegt im Verhältnis zwischen Unfallversicherungs- und Krankenversicherungsträger schon vor, wenn ein Versicherungsträger zum Ausdruck bringt, daß er konkreten Anlaß hat, seine Unzuständigkeit und die Zuständigkeit des erstangegangenen Versicherungsträgers in Betracht zu ziehen.

Die Bindungswirkung eines Urteils richtet sich - auch für die Beigeladenen - nach dem Streitgegenstand, welcher nicht ohne Rückgriff auf die Urteilsgründe erkannt werden kann. Betraf ein Vorprozeß die Frage, ob ein Ursachenzusammenhang zwischen Gesundheitsschäden des Versicherten und dem Unfall besteht, werden insoweit auch die der Abweisung der Verpflichtungsklage zugrunde liegenden Feststellungen bindend.